

# **Merkblatt zum Auswahlverfahren und zu den Auswahlkriterien im EMFAF NRW**

(gemäß Artikel 40 (2) a i. V. m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

## **I. Prüfung der Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben muss mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen:

- a) Das Vorhaben trägt zu den Förderzielen des deutschen EMFAF-Programms bei. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben den Nummern 2.1 oder 2.2 der EMFAF-Richtlinie NRW zugeordnet werden kann.
- b) Die Wahrung der horizontalen Grundsätze (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit) und des Nachhaltigkeitsprinzips sind gewährleistet. Dies ist gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine entsprechende Eigenerklärung abgibt und bei Vor-Ort-Kontrollen nichts Gegenteiliges bekannt wird.
- c) Die Zulässigkeit nach Art. 11 der VO (EU) 2021/1139 ist gegeben. Ferner handelt es sich um kein Vorhaben und keine Ausgaben, die gem. Art. 13 VO (EU) 2021/1139 nicht förderfähig sind.
- d) Alle notwendigen Unterlagen und Stellungnahmen zur Beurteilung der Finanzierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Machbarkeit, Umweltauswirkungen etc. liegen vor.
- e) Doppelfinanzierung und Überkompensation sind ausgeschlossen.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens treten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz oder Bundesimmissionsschutzgesetz bestanden hat bzw. wenn es nicht unter die UVP-Pflicht nach diesen Vorschriften fällt. Wenn das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, sind Auflagen und Bedingungen aus der Baugenehmigung zu beachten.

Nur sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird das Vorhaben nach den Auswahlkriterien bewertet.

## **II. Bewertung des Beitrags zu den Zielen des Programms**

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Priorität 1 - Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer Bioressourcen

**Spezifisches Ziel 1.1:**

*Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten*

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren*
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur <b>Reduzierung der Umweltauswirkungen</b> der Fischerei als Beitrag zur Förderung eines guten Umweltzustands und zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie?	5	
2.	Trägt das Vorhaben dazu bei, die <b>Wirtschaftlichkeit</b> des antragstellenden Unternehmens a) zu erhalten oder b) zu verbessern?	a) 2 b) 4	
3.	Beinhaltet das Vorhaben die <b>Gründung eines Unternehmens</b> ?	3	
4.	Handelt es sich bei dem Antragsteller für die Unternehmensgründung um einen <b>Jungfischer</b> gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1139?	3	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der <b>Kleinen Küstenfischerei</b> im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 14. der Verordnung (EU) 2021/1139 oder um ein Unternehmen der <b>Binnenfischerei</b> ? ( <i>gem. Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschl. passivem Fanggerät inbegriffen</i> )	3	
6.	Leistet das Vorhaben einen besonderen Beitrag zur <b>Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</b> der Union, etwa durch Aktivitäten zur Nutzung unerwünschter Fänge, Beifangreduktion oder zur Rückverfolgbarkeit?	5	
7.	Hat das Vorhaben einen <b>kollektiven Begünstigten</b> und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von <b>kollektivem Interesse</b> ?	5	
8.	a) Weist das Vorhaben <b>innovative Aspekte</b> auf (z. B. die gezielte Entwicklung neuer Verfahren oder Erzeugnisse), oder b) erfolgt im Rahmen des Vorhabens die <b>Einführung einer innovativen Neuentwicklung in die Praxis</b> ?**	a) 2 b) 4	
9.	Wird im Rahmen des Vorhabens c) gezieltes <b>Wissen für den Fischereisektor</b> entwickelt oder d) die <b>Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und praktischer Fischerei</b> gefördert?	a) 3 b) 3	

10.	Dient das Vorhaben überwiegend der <b>Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen</b> (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen), oder trägt es zur <b>Aus-/Fort-/Weiterbildung</b> bei?	4	
11	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur <b>Steigerung der Energieeffizienz</b> und / oder zur <b>Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen</b> ?	3	
<b>Erreichte Gesamtpunktzahl</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

\*\* Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

**Spezifisches Ziel 1.2:**

**Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen**

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungs-faktoren*
1.	<p>1.1. Um wie viel % <b>reduziert</b> die neue oder modernisierte Maschine den <b>Kraftstoffverbrauch</b> bzw. die <b>CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>, verglichen mit der vorherigen Maschine?</p> <p>a) zwischen 20 und 25 %,  b) zwischen 25 und 30 % oder  c) mehr als 30 %.</p> <p>oder <u>alternativ</u></p> <p>1.2. Verwendet die neue Maschine eine <b>energieeffiziente Technologie</b> und beträgt die <b>Altersdifferenz</b> zwischen auszutauschender und neuer Maschine mindestens 7 Jahre (gem. Art. 18 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. a VO (EU) 2021/1139)?</p>	<p>1.1:</p> <p>a) 2  b) 3  c) 4</p> <p>oder <u>alternativ</u></p> <p>1.2:  2</p>	
2.	Betrifft das Vorhaben die <b>Hauptantriebsmaschine</b> des Fischereifahrzeugs?	2	
3.	Erfolgt im Rahmen des Vorhabens die <b>Umstellung</b> von einem klassischen Verbrennungsmotor auf a) eine/n andere/n <b>umweltfreundliche/n Antriebstechnik / Energieträger</b> oder b) einen <b>Elektromotor</b> ?	a) 2 b) 3	
4.	Erfolgen zusammen mit dem Motorentausch / der unmittelbaren Motorenmodernisierung <b>weitere Investitionen</b> , die die <b>Energieeffizienz</b> des Fischereifahrzeugs, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit und / oder die Hygiene an Bord <b>verbessern</b> (Förderung im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.1)?	2	

5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der <b>Kleinen Küstenfischerei</b> im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 14. der Verordnung (EU) 2021/1139 oder um ein Unternehmen der <b>Binnenfischerei</b> ? (gem. Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschl. passivem Fanggerät inbegriffen)	3	
<b>Erreichte Gesamtpunktzahl</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

### Spezifisches Ziel 1.6:

#### Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur <b>Reduzierung von Fanggeräteabfällen</b> ?	3	
2.	Beinhaltet das Vorhaben <b>Infrastrukturmaßnahmen</b> , um <b>negative Wirkungen</b> der Fischerei auf die aquatische Biodiversität und das Ökosystem zu <b>verringern</b> oder <b>auszugleichen</b> ?	4	
3.	Werden durch das bzw. in dem Vorhaben übergreifende <b>Lösungen</b> bzgl. bestehender <b>Konflikte zwischen fischereilichen Nutzungs- und ökologischen Schutzinteressen</b> erarbeitet?	3	
4.	<b>Integriert</b> das Vorhaben vorhandene <b>Erfassungs-, Bewertungs- und Datenmanagementsysteme</b> oder unterstützt es deren <b>Entwicklung / Weiterentwicklung</b> und eine sachgerechte Berichterstattung?	3	
5.	Leistet das Vorhaben a) einen <u>singulären</u> Beitrag zur <b>Bestandserhaltung und -verbesserung</b> bedrohter Fischarten (bspw. <i>Ein einzelnes Besatzvorhaben in einem bestimmten Gewässer</i> ), oder b) einen <u>übergeordneten</u> Beitrag zur <b>Bestandserhaltung und -verbesserung</b> bedrohter Fischarten (bspw. <i>als wissenschaftliche Untersuchungen oder als Managementmaßnahme unter deren Einbeziehung</i> )?	a) 3 b) 6	
6.	Ist das Vorhaben Teil einer <b>kollektiven Aktion</b> , hat es einen <b>kollektiven Begünstigten</b> und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von <b>kollektivem Interesse</b> ?	3	
7.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur <b>Zustandserfassung</b> aquatischer Ressourcen und der Biodiversität?	2	

8.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem <b>gebietsübergreifenden</b> ökologisch effizienten <b>Management in Natura-2000-Gebieten</b> ?	1	
9.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur <b>Erfolgskontrolle</b> einzelner Maßnahmen?	1	
10.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur besseren <b>Umsetzung von Rechtsvorschriften</b> der EU, des Bundes oder des Landes?	1	
11.	Leistet das Vorhaben über bereits bestehende gesetzliche Vorgaben hinaus einen Beitrag zur <b>Verbesserung der Kenntnisse</b> über die <b>Belastung der Meere mit Müll</b> oder beinhaltet es <b>Sensibilisierungsmaßnahmen</b> der Öffentlichkeit über Müll im Meer?	2	
<b>Erreichte Gesamtpunktzahl</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

Priorität 2 – Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

**Spezifisches Ziel 2.1:**

*Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten.*

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungsfaktoren*
1.	<b>Die produzierte Menge</b> – wird durch die Investition a) gesichert b) um bis zu 10% gesteigert c) um bis zu 30% gesteigert d) um mehr als 30% gesteigert	a) 1 b) 2 c) 3 d) 4	
2.	<b>Das Einkommensniveau</b> – wird durch die Investition/Kompensation a) gesichert b) um mind. 20% gesteigert	a) 1 b) 2	
3.	Mit dem Vorhaben werden <b>Arbeitsplätze</b> a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	

4.	Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur <b>Abwehr von Prädatoren</b> .	3	
5.	Es handelt sich um einen Antrag eines/einer <b>Jungunternehmers/Jungunternehmerin</b> (< 40 Jahre) zur Unternehmensgründung.	2	
6.	Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in <b>nicht-produktiven</b> Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, -wohl)	4	
7.	Mit dem Vorhaben werden <b>Umwelleistungen</b> oder Beiträge zur <b>Biodiversität</b> erbracht (inkl. Öko-Aquakultur)	5	
8.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der <b>Energieeffizienz</b> oder <b>CO<sub>2</sub>-Einsparung</b> .	5	
9.	Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den <b>Klimawandel</b> anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.	3	
10.	Die Investition dient der Einführung/Umsetzung einer Innovation durch ein Unternehmen.**	4	
11.	<b>Unternehmensgröße</b> - Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein a) Kleinunternehmen b) Kleinstunternehmen	a) 2 b) 1	
12.	Der Antragsteller stellt <b>erstmalig</b> einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
13.	Dem Vorhaben ist ein <b>übergeordnetes Interesse</b> für den ganzen Sektor beizumessen. Zusätzliche Punkte, wenn das Vorhaben folgende Schwerpunkte aufweist: Überwiegender Beitrag a) zur Anpassung des Sektors an den Klimawandel (Umgang mit bereits eingetretenen Veränderungen), b) zur effizienteren Ressourcennutzung und/oder Verringerung der Umweltauswirkungen im Sektor (Vermeidung negativer Auswirkungen), c) zur Entwicklung und Einführung von Innovationen,** d) zur Verbesserung der Tiergesundheit oder Verringerung des Antibiotikaeinsatzes im Sektor, e) Etablierung/Verbesserung eines Prädatoren-Managements.	5  a) 4 b) 3 c) 2 d) 2 e) 1	
<b>Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

\*\* Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

**Spezifisches Ziel 2.2:****Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse**

	<b>Auswahlkriterien</b> für die qualitative Bewertung des Vorhabens	<b>Punkte</b> (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	<b>Gewichtungsfaktoren*</b>
1.	Das Vorhaben dient der Erhöhung der <b>Produktionskapazität</b> oder steigert den <b>Umsatz</b> des Unternehmens	3	
2.	Mit dem Vorhaben werden <b>Arbeitsplätze</b> a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
3.	Das Vorhaben ermöglicht <b>Produkt- oder Verfahrensinnovationen</b> **	4	
4.	Das Vorhaben dient der Verbesserung in <b>nicht-produktiven</b> Bereichen (Gesundheit, Sicherheit, Hygiene) oder der Erhöhung der <b>Produktsicherheit/Produktqualität..</b>	4	
5.	Das Vorhaben dient der Verbesserung der <b>Rückverfolgbarkeit</b> und der <b>Verbraucherinformation.</b>	2	
6.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der <b>Energieeffizienz</b> oder <b>CO<sub>2</sub>-Einsparung.</b>	5	
7.	Das Vorhaben dient der <b>Gründung</b> von <b>Erzeugerorganisationen</b> oder <b>vergleichbaren Zusammenschlüssen von Produzenten.</b>	4	
8.	Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von <b>Produktions- und Vermarktungsplänen</b> durch Erzeugerorganisationen	3	
9.	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den <b>Marktzugang</b> – auch hinsichtlich <b>neuer Märkte</b> und bzgl. Transparenz – zu verbessern.	4	
10.	Der Antragsteller stellt <b>erstmalig</b> einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
11.	Von dem Vorhaben profitieren <b>mehrere</b> Unternehmen oder ihm ist ein <b>übergeordnetes Interesse</b> für den <b>ganzen Sektor</b> beizumessen.	6	
<b>Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien</b>			
<b>Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*</b>		<b>4</b>	

\* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

\*\* Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.